

## [39]

Geert Keil

## Antisemitismus? Eine Definitionsfrage. Aber nicht nur

»Wer ist Antisemit?« – warum befragt man zu dieser Frage Philosophen? Und wenn man schon Philosophen befragt, warum dann nicht politische oder Sozialphilosophen, sondern solche, die ihre Kernkompetenz in der theoretischen Philosophie haben?

Nun, es geht bei der heutigen Veranstaltung<sup>1</sup> nicht einfach um Antisemitismus, sondern um die *Definition* von Antisemitismus. Philosophinnen und Philosophen sind diejenigen, die sich von Berufs wegen mit der Klärung von Begriffen beschäftigen. Das tun sie schon ziemlich lange; denken Sie an Sokrates, der seinen Gesprächspartnern auf dem Marktplatz mit Was ist-Fragen auf die Nerven ging: »Was ist Tugend?«, »Was ist Wissen?«, »Was ist Gerechtigkeit?«

Diese Fragen sind schwierig genug. Sokrates hat stets versucht, bei seinen Gesprächspartnern die Einsicht hervorzulocken, dass sie nur *glaubten* zu wissen, was Tugend, Wissen, Gerechtigkeit ist. Bei näherer Prüfung stellten sich dann die Vormeinungen als wirr oder sogar als widersprüchlich heraus.

Beim Begriff des Antisemitismus kommt noch die Schwierigkeit hinzu, dass er neben seiner deskriptiven Bedeutung auch einen evaluativen Anteil hat, also einen wertenden, in diesem Fall einen abwertenden. Diese Eigenschaft teilt »Antisemitismus« mit Ausdrücken wie »Rassismus« oder »Sexismus«. Jemanden einen Rassisten oder einen Antisemiten zu nennen ist kein Lob. Das wissen auch alle. Und weil es alle wissen, liefert im öffentlichen Diskurs die Einstufung einer Person als Antisemitin ihre moralische Beurteilung gleich mit.

---

<sup>1</sup> *Anmerkung der Herausgeber:* Dieser Text ist die leicht überarbeitete Vorrede, mit der Geert Keil am 12. Februar 2020 eine Debatte über die Frage »Wer ist Antisemit?« an der Humboldt-Universität Berlin eingeleitet hat. Die Diskutanten waren Georg Meggle und Olaf Müller. Der Impulsvortrag von Georg Meggle ist in diesem Band ebenfalls dokumentiert (s. Kapitel 30).

Man muss also nicht mehr eigens dazusagen, dass Antisemitismus moralisch nicht in Ordnung ist, sondern kann die Kritik an einem Verhalten oder an einer Äußerung durch die Einstufung ersetzen: »Das ist aber antisemitisch, was du da sagst«. Damit ist die Person automatisch moralisch in der Defensive, ob die Einstufung nun berechtigt ist oder nicht.

Bevor unsere Veranstaltung auch nur begonnen hat, haben wir also diese Ausgangslage: Ein Antisemit hat ein Interesse daran, nicht als Antisemit zu gelten. Wer kein Antisemit ist, hat ein Interesse daran, nicht fälschlich des Antisemitismus bezichtigt zu werden. Man kann es so ausdrücken: Die Frage »Wer ist Antisemit?« hat genau eine Antwort, auf die sich alle einigen können: »Ich nicht«.

In dieser Lage sagen viele: Wir haben es hier mit Begriffspolitik zu tun oder sogar mit dem, was man manchmal »semantische Kriegsführung« nennt. Es gehe gar nicht darum, herauszufinden, was Antisemitismus wirklich ist, das sei ohnehin aussichtslos. Es gehe für politische Akteure vielmehr darum, den fraglichen Begriff so zu besetzen, dass die jeweils gewünschte Sortierung von eigenen und gegnerischen Positionen herauskommt. Eine Antisemitismusdefinition sei vor allem eine semantische Waffe im politischen Meinungskampf.

Diese Einschätzung erklärt, warum schon die Ankündigung, man wolle den Begriff des Antisemitismus definieren, Misstrauen erzeugt. Der Anfangsverdacht ist offenbar: Das kann nur jemand wollen, der damit bestimmte Positionen diskreditieren oder reinwaschen will.

Diese Einschätzung hat durchaus etwas für sich. Weil dieser Verdacht bei politisch hochumstrittenen Begriffen stets im Raum steht, sollten insbesondere Amtsträger bedenken, in welcher Rolle sie am Diskurs teilnehmen. Als die Konferenz der Hochschulrektoren 2019 erklärte, dass sie an ihren Mitgliedshochschulen eine bestimmte Antisemitismusdefinition »etabliert sehen möchte«, hat sie in bedenklicher Weise ihre Kompetenzen überschritten. Der Beschluss wurde unter dem Eindruck des Anschlags von Halle gefällt und war Teil der löblichen Erklärung »Kein Platz für Antisemitismus«.<sup>2</sup> Es ist aber definitiv nicht die Aufgabe von Hochschulrektoren, Sprachregelungen zu politisch umstrittenen Begriffen zu erlassen und damit auch nur den Anschein zu erwecken, eine freie akademische Debatte behindern zu wollen. Die Frage, was man unter »Antisemitismus« vernünftigerweise verstehen sollte, ist durchaus einer ergebnisoffenen, klärungs- und aufklärungsorientierten Debatte zugänglich.

An dieser Stelle kommt die philosophische Perspektive ins Spiel. Sie unterscheidet sich von einer politischen oder einer sozialwissenschaftlichen darin, dass Philosophinnen und Philosophen typischerweise nicht finden, dass Begriffspolitik gegenüber Begriffsklärung ein Aufklärungsfortschritt ist. Natürlich verschließt die Philosophie

---

<sup>2</sup> »Kein Platz für Antisemitismus«, Entschließung der HRK-Mitgliederversammlung vom 19.11.2019, <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/kein-platz-fuer-antisemitismus/>

nicht die Augen davor, dass in der politischen Arena manche Begriffe interessengeleitet zurechtgeschneidert werden. Das heißt aber gerade nicht, dass an dieser Stelle die vernünftige Debatte aufhörte.

»Antisemitismus« gehört, wie »Folter«, zu den Ausdrücken, die in der Philosophie »thick concepts« heißen. Charakteristisch für solche Ausdrücke ist, dass sie sowohl einen deskriptiven als auch einen evaluativen Gehalt haben. Und beides hängt miteinander zusammen: Jemanden einen Antisemiten zu nennen ist deshalb kein Lob, weil der Ausdruck »Antisemitismus« eine bestimmte deskriptive Bedeutung hat, zum Beispiel »Abneigung gegenüber Juden«. Würde der Ausdruck »Liebe zu Katzen« bedeuten, so wäre es moralisch unproblematisch, ein Antisemit zu sein.

Die deskriptive Kernbedeutung von »Antisemitismus« zu ermitteln ist ein wichtiges Unterfangen. Zusätzlich kann man sich die Frage vorlegen, was man vernünftigerweise unter dem Ausdruck verstehen *sollte*. Manchmal gibt es Gründe, eine Bedeutung oder einen etablierten Sprachgebrauch zu *ändern*, ihn beispielsweise einzuengen oder zu erweitern. Was spricht dafür, was dagegen, den Antisemitismusbegriff auf eine bestimmte Weise zu verwenden? Welche sozialen Phänomene sollten in jedem Fall mit erfasst werden? Für welche Phänomene gibt es schon andere, treffendere Ausdrücke? Allgemein: Welchen Angemessenheitsbedingungen hat eine Definition oder Explikation Rechnung zu tragen? Das sind keine klassischen begriffsanalytischen Fragen mehr, sondern normative.

Es gibt hier eine weitere Besonderheit der Philosophie, dass nämlich mit dem Zug »Das ist jetzt eine normative Frage« eine Fachdebatte nicht aufhört, sondern – im Bewusstsein der Themenverschiebung – weitergeht. Das mag für diejenigen überraschend sein, die unter dem Eindruck von Max Webers Postulat der »Wertfreiheit« der Wissenschaft stehen. Es macht aber einen Unterschied, ob man eine Norm *setzt* oder eine normative Frage *untersucht*. Die akademische Philosophie beschäftigt sich, wie übrigens auch die Rechtswissenschaft, professionell mit normativen Fragen – zum Beispiel mit der, was man vernünftigerweise unter einem bestimmten Ausdruck verstehen sollte. Manchmal wird die vorgeschlagene Erläuterung auch auf bestimmte Zwecke oder Verwendungskontexte relativiert.

Bei diesem Unternehmen wird es regelmäßig geschehen, dass bereits vorliegende Definitionen kritisiert werden – und seien es solche, die welches Gremium auch immer aus welchen Gründen auch immer »etabliert sehen möchte«. Dafür muss es an der Universität einen Platz geben. Die Ersetzung von Begriffsklärung durch Begriffspolitik ist kurzsichtig, denn es gibt in der Gesellschaft Situationen, in denen mit Gründen entschieden werden muss, ob etwas unter einen bestimmten Begriff fällt – manchmal sogar vor Gericht. Ist Waterboarding Folter? Das US-Justizministerium und die CIA verwendeten eine Definition von »Folter«, die Waterboarding nicht einschloss. Da die Einstufung einer Verhörtechnik als Folter moralisch und rechtlich extrem folgenreich ist, kann die Gesellschaft es interessierten Akteuren nicht erlauben, den Begriff nach eigenem Gutdünken zu definieren.

Auch bei Ausdrücken, die feindliche Einstellungen gegenüber Menschengruppen bezeichnen, steht viel auf dem Spiel. Denken Sie an das Antidiskriminierungsrecht oder an rassistische Beleidigungen. Bei »Antisemitismus« kommen noch Bundestagsbeschlüsse und UN-Resolutionen hinzu, die gravierende politische Folgen haben.

Parolen wie »Kein Platz für Antisemitismus« oder »Keine Rassisten an der Uni« sind schnell auf Protestplakate oder in öffentliche Erklärungen geschrieben, doch sie tragen nichts zur Beurteilung strittiger Fälle bei. Ob eine kontroverse Person oder Position als rassistisch, antisemitisch etc. einzustufen ist, gehört regelmäßig zu den Fragen, die in solchen Debatten ihrerseits umstritten sind. Es genügt nicht, das Herz auf dem rechten Fleck zu haben. Die menschliche Anatomie hat eine gewisse Variationsbreite und Definitionen dieser Ismen sind auch gegenüber denjenigen zu begründen, deren Herz etwas weiter rechts oder links in der Brust sitzt.

Also: Schwierige semantische Klärungen bleiben uns ohnehin nicht erspart. Es muss begriffliche und normative Arbeit geleistet werden. Und Arbeit, von deren Ergebnis viel abhängt, sollte man möglichst besonnen und reflektiert angehen. Das erhoffen wir uns von der heutigen Debatte.

## Postskript

Am Tage der hier dokumentierten Veranstaltung hat der Europakorrespondent der *Jerusalem Post* die Einschätzung verbreitet, die Humboldt-Universität mache mit der Einladung von Georg Meggle „Antisemitismus politisch und sozial salonfähig“. Der für Meggle wie für die Universität ehrenrührige Artikel war aus Stimmen Dritter mit beträchtlicher demagogischer Energie zusammenmontiert und begann mit der Erinnerung daran, dass die Universität „in der Nazi-Zeit jüdische Wissenschaftler und Studenten vertrieben hat“.<sup>3</sup> Übrigens hatte der Autor des Artikels im Vorfeld der Veranstaltung die Universitätsleitung unter Druck gesetzt, die Veranstaltung abzusagen, und dafür auch weitere Personen eingespannt.

Für den Fall einer Störung der Veranstaltung hatte ich mir ein paar Sätze zurechtgelegt. Etwa so: „Die Universität hat keinen Grund gesehen, diese Veranstaltung abzusagen. Der größere Teil des Publikums ist gekommen, um den Vortrag zu hören und mit Georg Meggle und Olaf Müller zu diskutieren. Das Einzige, was Sie jetzt noch erreichen können, ist, Ihrer eigenen Sache zu schaden. Die Wirkung einer massiven Störung auf Außenstehende ist nämlich nicht der Eindruck, dass hier ein paar Aufrechte schlimme Dinge verhindern. Der Eindruck ist vielmehr, dass die Störer ihre eigenen Argumente offenbar für so schwach halten, dass sie darüber lieber nicht diskutieren möchten. Wir geben Ihnen in der Diskussionsphase gern das Wort, dann

---

<sup>3</sup> „German university hosts pro-BDS event with alleged antisemite“, *The Jerusalem Post*, February 12, 2020, <https://www.jpost.com/Diaspora/Antisemitism/German-university-hosts-pro-BDS-event-with-alleged-antisemite-617263>

können Sie dem Publikum erklären, warum diese Veranstaltung auf keinen Fall hätte stattfinden dürfen.“

Deeskalierend hätte diese Rede kaum gewirkt. Gegen echte Militanz hätte auch eine klügere Rede nichts ausgerichtet. Aber der Ernstfall ist nicht eingetreten. Die Veranstaltung ist zivilisiert verlaufen, es gab weder Störungen noch ausfällige Diskussionsbeiträge. Olaf Müller hat einen nachdenklichen und moralisch sensiblen Kommentar beigesteuert, der viele ermutigt hat, von persönlichen Erfahrungen zu berichten. Die Veranstaltung hat diejenigen Lügen gestraft, die schon von einer offenen Debatte darüber, was man unter „Antisemitismus“ verstehen sollte, eine Verharmlosung des Antisemitismus befürchten.

Akteure, die andere aus politischem Kalkül als Antisemiten diffamieren, wissen sehr gut, dass dies zumal in Deutschland eine scharfe Waffe ist. Nicht jede Falschbezeichnung ist eine Diffamierung, es kommt auf das Motiv an. Nicht jede kontroverse Einstufung ist eine Falschbezeichnung, es kommt auf die Plausibilität der Definition an. Eine Ausweitung der Antisemitismusdefinition auch auf „israelbezogenen“ Antisemitismus, wie sie in der sozialwissenschaftlichen Forschung üblich ist, ist nicht von vornherein abwegig.

In der politischen Debatte wird der Antisemitismusvorwurf nicht selten gegenüber politischen Positionen erhoben, die sich allein auf die Politik des Staates Israel beziehen – in Absehung davon, dass dieser Staat mehrheitlich von Mitgliedern einer bestimmten Religionsgemeinschaft bewohnt wird.

Ich versuche einmal, das Plädoyer für eine möglichst inklusive Antisemitismusdefinition wohlwollend zu interpretieren. Nicht alle haben dieses Wohlwollen verdient, insbesondere nicht diejenigen, die im Dienste des eigens dafür gegründeten „Ministeriums für strategische Angelegenheiten“ verdeckte Lobbyarbeit gegen Kritiker von Israels Besatzungspolitik leisten. Die Antisemitismuskeule – dieses Wort hätte ich gern vermieden – als politische Waffe einzusetzen ist moralisch niederträchtig. Aber es gibt auch die anderen, die Wohlwollen verdient haben. Die ehrenwerten Motive lassen sich auf eine einfache Formel bringen: „Wehret den Anfängen!“. Gerade weil es auf die Frage „Wer ist Antisemit?“ eine Antwort gibt, auf die sich alle einigen können – „Ich nicht“ –, muss man damit rechnen, dass gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit oder gar Hass gegenüber Juden sich durch andere, sozial weniger stigmatisierte Auffassungen tarnt.

„Wehret den Anfängen!“ hat auch eine dynamische Lesart: Niemand wird als Antisemit geboren. Einstellungen werden erworben und verfestigen sich in ungünstigen Sozialisationen. Menschen radikalisieren sich unter anderem aufgrund von Fehlinformation und Verschwörungstheorien. Solchen Entwicklungen gilt es gegenzusteuern, auch deshalb ist „Wehret den Anfängen“ eine gute Maxime.

Ist es also aufgrund dieses ehrenwerten Motivs politisch klug, eine Antisemitismusdefinition im Zweifel eher zu weit als zu eng anzulegen? Kann man, um den Anfängen zu wehren, gar nicht hellhörig genug sein? Nun, es gibt eine Gegenrechnung: Nicht

alles, was ein Hellhöriger für einen Anfang halten könnte, ist auch einer. Der Versuch, durch eine möglichst inklusive Definition auch verdeckte Formen von Antisemitismus zu erfassen, kann falsche Gegner produzieren – solche, die das Etikett bei näherem Hinsehen nicht verdient haben, weil sie nicht das Geringste gegen Juden haben, auch keine impliziten Vorurteile. Dieser Kollateralschaden will bedacht sein. Es ist nicht nur ehrenrührig, sondern politisch alles andere als klug, anderen Menschen aufgrund dünner Indizien eine Einstellung zuzuschreiben, die maximal geächtet ist und aus der heraus eines der abscheulichsten Großverbrechen der Menschheitsgeschichte verübt wurde.

Definitionen von Ausdrücken, die Empirisches zum Gegenstand haben, lassen Grenzfälle zu. „Haufen“ und „Kahlkopf“ sind berühmte Beispiele, aber das Phänomen der semantischen Vagheit, also der Randbereichunschärfe von Prädikaten, ist in natürlichen Sprachen kein Ausnahme-, sondern der Normalfall. Vage Ausdrücke ziehen keine scharfe Grenze zwischen ihrer Extension und ihrer Anti-Extension – zwischen den Phänomenen, auf die sie zutreffen, und denjenigen, auf die sie nicht zutreffen. Es wäre erstaunlich, wenn ausgerechnet der Ausdruck „Antisemitismus“ in dieser Hinsicht eine Ausnahme wäre.

Man kann den Ausdruck normierend präzisieren oder durch eine lange Liste von Beispielen illustrieren, wie es die IHRA-Definition von „Antisemitismus“ versucht („Contemporary examples of antisemitism include, but are not limited to...“).<sup>4</sup> Durch diese Verfahren verschwindet die Vagheit nicht, sondern verlagert sich auf die Anwendung der stipulierten semantischen Merkmale oder der aufgeführten Beispiele. Die Merkmale und Beispiele sind ja ihrerseits in natürlicher Sprache formuliert. Manche Fälle fallen klarerweise unter die gewählten Ausdrücke, andere sind Grenzfälle.

Was wären im Falle des Antisemitismus die Grenzfälle? Entlang welcher Dimension ist die Grenze zum Antisemitismus schwer zu ziehen? Mit der Komplexität einer Antisemitismusdefinition vermehren sich die Dimensionen, an die man hier denken kann. Die beispielbasierte Arbeitsdefinition der IHRA vervielfacht Abgrenzungsprobleme und Grenzfälle. Als besonders schwer handhabbar hat sich dieser Eintrag der Beispielliste erwiesen: „Anwendung doppelter Standards, indem man von Israel ein Verhalten fordert, das von keinem anderen demokratischen Staat erwartet oder gefordert wird“. Nicht antisemitisch sei hingegen „Kritik an Israel, die mit der an anderen Ländern vergleichbar ist“.

Ist Kritik an der israelischen Besatzungspolitik im Gazastreifen und im Westjordanland gemäß diesem Kriterium antisemitisch oder nicht? Welche Vergleichsfälle in anderen demokratischen Staaten wären heranzuziehen? Wie ähnlich müssen die Fälle sein und in welchen Hinsichten? Was, wenn man keine hinreichend ähnlichen findet?

---

<sup>4</sup> International Holocaust Remembrance Alliance, “The working definition of antisemitism”, <https://www.holocaustremembrance.com/de/resources/working-definitions-charters/arbeitsdefinition-von-antisemitismus>

Was macht *Boykottaufrufe* nach diesem Kriterium antisemitisch? Dass es andere Staaten gibt, gegen die trotz anderen (größeren?) Fehlverhaltens nicht zum Boykott aufgerufen wird? Dass nicht seitens derselben Personen dazu aufgerufen wird, oder nicht im selben Atemzug? Dass der Vergleichsfall Südafrika schon so lange zurückliegt? Dass diese Fälle unvergleichbar sind, weil das Apartheidsregime offen rassistisch war? Allgemein: Welche Vergleichshinsichten sind für das Doppelstandardkriterium der IHRA-Definition relevant, welche irrelevant?

Nach Georg Meggle ist Antisemitismus primär eine *Einstellung*, und zwar eine Einstellung gegenüber Menschen jüdischen Glaubens. *Äußerungen* und *Handlungen* sind antisemitisch, wenn sie Ausdruck der fraglichen diskriminierenden Einstellung sind. Eine *Person* ist Antisemitin, wenn sie die Einstellung hat. Diese Strukturierung des Begriffsfelds ist sehr plausibel und entspricht auch einem Hauptstrang der sozialwissenschaftlichen Forschung: Dort werden antisemitische Einstellungen zu den Formen „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ gezählt.<sup>5</sup> Andere solcher Formen sind rassistische, antiislamische, antizigane, misogyne, homophobe und transphobe Einstellungen.<sup>6</sup>

Meine Frage angesichts des Problems der soritischen Vagheit lautete, entlang welcher Dimension die Grenze zum Antisemitismus schwer zu ziehen ist. Hinsichtlich des einstellungsbezogenen Ansatzes lässt sich diese Frage so spezifizieren: Welches sind die Grenzfälle solcher Einstellungen, also die eng benachbarten Phänomene, von denen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit schwer abzugrenzen ist? Da gibt es etliche Möglichkeiten, am nächsten dürfte diese liegen: Es sind diejenigen Einstellungen, Haltungen oder Überzeugungen, die nicht klarerweise gruppenbezogen menschenfeindlich sind, sondern verbreitete *Stereotype* über Menschengruppen zum Inhalt haben, die Ausdruck von *Vorurteilen* sind oder die *gruppenspezifische Eigenschaften* in einem Kontext als relevant behandeln, in dem sie irrelevant sind.

Es gibt keinen Konsens darüber, wie ausgeprägt Vorurteile und Stereotypen sein müssen, um als rassistische oder antisemitische Einstellungen zu zählen. Es gibt auch keinen Konsens darüber, ob sie handlungswirksam sein müssen. Generell ist das Kategorisieren von Gegenständen und auch von Menschen anhand von Stereotypen nicht nur funktional, sondern angesichts begrenzter kognitiver Kapazitäten unvermeidlich.

---

<sup>5</sup> Meggle spricht von einer „diskriminierenden“ Einstellung gegenüber Juden. Mir erscheint der Begriff der Diskriminierung problematischer und noch stärker erläuterungsbedürftig als der der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, aber ich lasse den Unterschied hier auf sich beruhen.

<sup>6</sup> Als zentrales Merkmal des „Syndroms GMF“ gilt die „Ideologie der Ungleichwertigkeit“: Menschen der betreffenden Gruppe „werden als ungleich markiert, weil sie als abweichend von der jeweils eigenen Gruppe wahrgenommen werden. Aus der Markierung als ‚ungleich‘ folgt die ‚Ungleichwertigkeit‘.“ Andreas Zick et al., *Verlorene Mitte – Feindselige Zustände: Rechts-extreme Einstellungen in Deutschland 2018/19*, Bonn 2019, 57. <https://www.fes.de/forum-berlin/gegen-rechtsextremismus/mitte-studie>

Nun könnte es beim Antisemitismus ganz anders sein als beim Rassismus. Die relevanten Nachbarphänomene, von denen der Antisemitismus schwer abzugrenzen ist, könnten andere sein als Vorurteile und Stereotypen. Für diese Annahme bräuchte man aber gute Argumente. Wenn Antisemitismus primär eine Einstellung ist, nämlich eine der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, ist schwer zu sehen, warum dieses Phänomen ausgerechnet von politischer Kritik an der Siedlungspolitik eines Staates schwer abzugrenzen sein soll. Begrifflich bereitet diese Abgrenzung keine Schwierigkeiten. Empirisch lautet die Frage, ob die betreffende politische Kritik durch den Umstand *motiviert* wird, dass in dem betreffenden Staat mehrheitlich Menschen leben, zu denen man eine antisemitische Einstellung hat. Wenn ja, ist die Kritik durch „israelbezogenen Antisemitismus“ motiviert, sonst nicht. Am Inhalt der Kritik wird man die Motivation in der Regel nicht ablesen können. Leicht zu verstehen wäre die Motivation auch nicht: Warum sollte ausgerechnet die Religionszugehörigkeit einer Menschengruppe das Handeln der von ihr gewählten Regierung erklären? Allerdings wird man an die Nachvollziehbarkeit der antisemitischen Motivation keine zu hohen Maßstäbe anlegen dürfen. Menschenfeindlichkeit und Hass trüben nun einmal das Urteilsvermögen. Außerdem wird die Motivation typischerweise durch Fehlannahmen vermittelt sein. Nur wenige Antisemiten werden auf die Frage, warum sie Juden nicht leiden können, antworten: „weil sie Juden sind“. Deshalb setzen ‚kognitive‘ Erklärungen des Antisemitismus an der stereotypen Zuschreibung von Eigenschaften an.

Zurück zu der Frage, wie ausgeprägt Vorurteile und Stereotypen sein müssen, um als gruppenbezogen menschenfeindliche Einstellungen zu zählen. Lässt sich hier eine nichtarbiträre Schwelle angeben? Wie unterscheidet sich beispielsweise die *Kenntnis* und *leichte Abrufbarkeit* von Stereotypen, wie sie durch den „Implicit Association Test“ gemessen wird, vom Fällen stereotyper *Urteile*? Gibt es eine scharfe Grenze zwischen Xenophobie und rassistischen Einstellungen? Ist es theoretisch fruchtbar, nach solchen Grenzen zu suchen oder welche festzusetzen? Was an solchen Schwellenfragen ist Tatsachenfrage, was Sache sozialer Aushandlung?

Der einstellungsbezogene Ansatz der Antisemitismusdefinition hat einen großen Vorteil, den Georg Meggle deutlich benennt: „Er legt von Anfang an offen, warum außer dem Rassismus, dem Sexismus und dem Nationalismus auch der Antisemitismus durch und durch moralisch verwerflich ist – ohne jede Einschränkung, ohne jedes Wenn und Aber, ausnahmslos. Anders als bei Notlügen oder bei Tötungen in Notwehr gibt es für keine dieser Diskriminierungen auch nur irgendeine moralische Rechtfertigung.“<sup>7</sup>

Nach der einstellungsbezogenen Definition ist Antisemitismus gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gegenüber Juden in ihrer Eigenschaft als Juden. Punkt. In der Anwendung auf Einzelfälle bleiben aus den genannten Gründen Unschärfen, die aber den Ausdruck nicht unbrauchbar machen. In politischen Debatten ist der Zug „X ist aber ein unscharfer Begriff“ nicht selten ein Manöver, um sich berechtigter Kritik zu

---

<sup>7</sup> Georg Meggle, „Wer ist Antisemit?“, in diesem Band, Kapitel 30

entziehen. Ja, es kann Grenzfälle einer antisemitischen Einstellung geben, aber das macht klare Fälle kein Jota weniger verwerflich.

Nun kann man fragen, was dafür und was dagegen spricht, die Antisemitismusdefinition gegenüber dieser einstellungsbezogenen auf weitere Phänomene auszuweiten. Ich beschränke mich auf einige Überlegungen dazu, was dagegen spricht. Sie gelten *mutatis mutandis* auch für die Definition von „Rassismus“.

Gegen eine inklusivere Definition sprechen aus meiner Sicht strategische Gründe der politischen Psychologie. Wir sollten uns sehr gut überlegen, ob wir den breiten gesellschaftlichen Konsens darüber, dass Antisemitismus ohne Wenn und Aber moralisch verwerflich ist, durch eine Erweiterung der Definition aufs Spiel setzen. Wenn man den moralischen Minimalkonsens mit Dissens darüber belastet, was außer feindlichen Einstellungen gegenüber Juden man außerdem noch unter „Antisemitismus“ verstehen könnte, besteht die Gefahr, dass dafür anfällige Personen wie folgt rasonieren: Wenn auch X Antisemitismus ist, dann ist Antisemitismus offenbar nicht so schlimm. Dann muss ich mir auch keine Sorgen machen, als Antisemit zu gelten (*mutatis mutandis*: als Rassist, Sexist, transphob).

Ausgebildete Philosophinnen werden nicht so rasonieren, sondern beispielsweise einen engeren und einen weiteren Sinn oder sogar kontextualistisch relativierte Sinne von „Antisemitismus“ unterscheiden und daran differenzierte moralische Beurteilungen knüpfen. Aber es kommt eben nicht nur auf Philosophinnen an. Es gibt gute politische Gründe dafür, einen erreichten, aber stets gefährdeten gesellschaftlichen Konsens über das, was moralisch empörend ist, zu *sichern*, statt ihn durch Verknüpfung mit einer auf inklusiveren Definitionen beruhenden Agenda zu verwässern. Für die weitere gesellschaftspolitische Agenda mag es noch so gute Gründe geben. Auf welche Weise man die Agenda am besten mehrheitsfähig macht und welche Rolle dabei Begriffspolitik und „Framing“ spielen sollten, ist eine Frage der politischen Klugheit.

„Wehret den Anfängen“ ist eine gute Maxime, wenn es gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zu bekämpfen gilt. Ungleich schlechter ist die Maxime in der politischen Auseinandersetzung über Themen, über die man begründet unterschiedlicher Meinung sein kann, beispielsweise die Besatzungspolitik des Staates Israel. „Kein Fußbreit dem Antisemitismus“ – wenn es doch nur so einfach wäre! Die Ausweitung der Kampfzone durch eine überinklusive Antisemitismusdefinition kann Kollateralschäden mit sich bringen, die durch ehrenwerte Motive nicht zu verhindern sind. Das Labeln mit einer stigmatisierenden Bezeichnung kann zur Polarisierung und Lagerbildung entlang von Linien beitragen, die bloße Artefakte der Definition sind, deren Artefaktcharakter dann aber im aufgeheizten politischen Streit vergessen oder – schlimmer – strategisch unterschlagen wird.

Von Antisthenes, einem Schüler des Sokrates, ist die Einsicht überliefert: „Der Krieg ist darin schlimm, dass er mehr böse Menschen macht, als er deren wegnimmt“. Eine solche Negativbilanz droht auch bei der semantischen Kriegsführung durch eine

überinklusive Antisemitismusdefinition. Eine Grenz- und bloße Verdachtsfälle einschließende Definition vergrößert die Zahl der Antisemiten zunächst nur rechnerisch. Sie kann aber auch dafür sorgen, dass Judenfeinde ihre Ressentiments hinter anderen Auffassungen verstecken, dass sie von Solidarisierungseffekten profitieren, dass sie sich stärker fühlen, als sie sind, und dass sie berechtigte Antisemitismuskritik leichter als „Antisemitismuskeule“ abtun können.

Ich möchte mit einem metaphilosophischen Kommentar schließen: In der akademischen Philosophie werden die Projekte der „ameliorativen Begriffsanalyse“ und des „conceptual engineering“ auch auf die Ismen angewandt, mit denen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit bezeichnet wird. Häufig wird „conceptual engineering“ mit dem Ziel betrieben, inklusivere Begriffe zu erstreiten. Mir scheint die Fruchtbarkeit dieses Projektes nicht auf der Hand zu liegen. Wofür ist es wichtig, dass beispielsweise diejenigen Phänomene, die manche mit „strukturellem Rassismus“ oder mit „israelbezogenem Antisemitismus“ bezeichnet sehen wollen, so bezeichnet werden? Für das Antidiskriminierungsrecht brauchen wir rechtlich handhabbare Definitionen von „Rassismus“ und „Antisemitismus“. Für außerrechtliche Fragen brauchen wir eine Verständigung der Gesellschaft darüber, welches Verhalten und welche Äußerungen sozial und moralisch unakzeptabel sind. Außerdem brauchen wir eine Verständigung darüber, welche Regeln oder Strukturen zur Benachteiligung bestimmter Menschengruppen beitragen und durch welche Maßnahmen sich diese Effekte reduzieren lassen. Dieses politische Projekt kann sich auf weithin akzeptierte Rechtsgrundsätze stützen – in Deutschland auf den Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Art. 3) und auf das Benachteiligungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Das *Conceptual analysis-cum-engineering*-Projekt der Philosophie hat zur Unterstützung dieser politischen Agenda wenig beizutragen.

Ein konservativer, einstellungsbezogener Definitionsansatz hat den großen Vorteil, sowohl das berechtigte Anliegen der Begriffsbildung „israelbezogener Antisemitismus“ als auch deren Anwendungsgrenzen erklären zu können. „Israelbezogener Antisemitismus“ ist schlicht Antisemitismus – nämlich eine antisemitische Einstellung, die in bestimmten vordergründig von Israel handelnden Aussagen ihren Ausdruck findet. Wo die Einstellungen fehlen, liegt auch kein Antisemitismus vor.

Die empirische Sozialforschung hat keinen direkten epistemischen Zugriff auf Einstellungen, sondern ermittelt diese über die Zustimmung zu bestimmten Aussagen. Die Forschung hat insofern einen guten Grund, die Kategorie des israelbezogenen Antisemitismus zu bilden: Vordergründig von Israel handelnde Aussagen können ein *Indiz* für antisemitische Einstellungen sein. Die Einstellungen sind, sofern die Testfragen valide sind, attributlos antisemitisch. Das Attribut „israelbezogen“ qualifiziert nicht die Einstellung, sondern das Vehikel, in dem die sozial geächtete Einstellung sich verbirgt.

Beim „strukturellem Rassismus“ verhält es sich anders, denn benachteiligende Strukturen erfordern keine aktuellen rassistischen Einstellungen. Diese Begriffsbildung steht vor einer anderen Herausforderung: Rassismus als Einstellung und „struktureller Rassismus“ sind nicht Spezies eines gemeinsamen Genus. Was die Einstellungen und die Strukturen gemeinsam haben, ist der Benachteiligungseffekt. Dieser Effekt ist aber kein Genus zu „Einstellung“.

Hier könnte man allerdings argumentieren, dass es einen politisch-moralischen Grund für eine inklusivere Verwendung des R-Wortes gibt, der den klassifikationslogischen Grund trumpft: Das Phänomen der strukturellen Benachteiligung ist stark kritikbedürftig, der Ausdruck ist stark devaluativ, das passe schon. Es sei legitim, das R-Wort zu nutzen, um dem Kampf gegen strukturelle Benachteiligung angemessenes moralisches Gewicht zu verleihen.<sup>8</sup> Die Disanalogie zum israelbezogenen Antisemitismus ist diese: Strukturelle Benachteiligung aufgrund von Hautfarbe oder Ethnie ist moralisch unakzeptabel, für nichtantisemitische Kritik an Israels Regierungspolitik gilt das nicht.

Nun habe ich doch noch getan, was ich in der Einleitung zu Georg Meggles Vortrag nicht tun wollte: ohne Geländer ein paar eigene Überlegungen zu einem brisanten Thema anzustellen, in das ich nicht eingearbeitet bin. Mögen Berufenere die Überlegungen geraderücken.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Allerdings macht der moralische Grund die zuvor angestellten Überlegungen nicht gegenstandslos. Man könnte auch argumentieren, dass es einen den moralischen Grund seinerseits trumpfenden Klugheitsgrund gibt, das R-Wort doch nicht so inklusiv zu verwenden: Maßnahmen gegen strukturelle Benachteiligung bestimmter Menschengruppen werden leichter mehrheitsfähig, wenn sie auf der Basis akzeptierter Rechtsprinzipien nüchtern und ohne moralisches Tremolo betrieben werden. Es ist nicht nötig, diejenigen, die noch überzeugt werden müssen, zu Advokaten eines mit welchem Epitheton auch immer versehenen Rassismus zu erklären.

<sup>9</sup> Für Kommentare zur Erstfassung dieser Skizze danke ich Romy Jaster, Thomas Grundmann und Johannes Brandl.